

FRAGEN UND ANTWORTEN

Bundesamt für Sozialversicherungen

Ergänzte Fassung vom 5. Juni 2007

Fragen und Antworten zur 5. IV-Revision

1. Was bringt die 5. IV-Revision?
2. Mit der 5. IV-Revision soll die Zukunft der IV gesichert werden indem die Zahl der Neurenten unter Kontrolle gebracht wird. Wie sieht die Strategie aus?
3. Was ist die Früherfassung? Wer kann Personen melden?
4. Was sind Frühinterventionsmassnahmen und was bezwecken sie?
5. Was sind Integrationsmassnahmen, wozu dienen sie und welche Zielgruppe sprechen sie an?
6. Wo und wie wird mit der 5. IV-Revision gespart?
7. Was verändert sich mit der 5. IV-Revision generell und wer ist tangiert?
8. Was bedeutet die Aufhebung der Zusatzrenten sowie des Karrierezuschlags für Behinderte?
9. Unterläuft die 5. IV-Revision das Arztgeheimnis?
10. Werden junge Menschen invalid, so bleiben sie lange in der IV, was zu hohen Kosten führt. Was wird hier getan?
11. Bisher war es möglich, dass Rentenbezüger durch eine IV-Rente finanziell besser gestellt wurden als durch ein eigenes, den gesundheitlichen Möglichkeiten angepasstes Erwerbseinkommen. Wird dies nun korrigiert?
12. Wird mit den Sparmassnahmen nicht Sozialabbau auf dem Buckel der Behinderten betrieben? Handelt es sich bei der 5. IV-Revision nicht um eine reine Sparübung, welche die Betroffenen – insbesondere psychisch Kranke – weiter ausgrenzt?
13. Der Zugang zu einer IV-Rente wird erschwert: Was geschieht mit jenen, die unter den alten Bestimmungen noch eine Rente erhalten hätten? Landen sie nicht einfach bei den Kantonen und den Gemeinden bzw. bei der Sozialhilfe?
14. Werden IV-Rentner/innen mit der 5. IV-Revision aus der Rente gedrängt?
15. Wie funktioniert die eingliederungsorientierte Zusammenarbeit zwischen der IV und weiteren Versicherungen? Was ändert sich mit der 5. IV-Revision?
16. Der IV wird vorgeworfen, dass sie sich durch Missbrauch hat ausnutzen lassen. Gibt es Missbrauch in der IV ? Was wird dagegen unternommen?
17. Sind die finanziellen Probleme der IV nicht vor allem darauf zurückzuführen, dass einige IV-Stellen zu leichtfertig Renten gesprochen haben?
18. Mit der 5. IV-Revision sollen für die Umsetzung der neuen Instrumente neue Stellen geschaffen werden. Wird dadurch nicht einfach der Verwaltungsapparat aufgebläht?
19. Wie kann das neu anzustellende Personal für die Fallbearbeitung professionell ausgebildet werden?
20. Arbeitgebende: Wie werden sie in die 5. IV-Revision eingebunden? Wie werden sie durch die IV unterstützt, wenn sie behinderte Mitarbeitende beschäftigen?
21. Warum werden keine Quoten für Arbeitgebende zur Beschäftigung Behinderter eingeführt?

22. Was bringen verstärkte Eingliederungsmassnahmen, wenn keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden?
23. Welche Bedeutung hat die Ausgabensenkung im Hinblick auf das Sanierungsziel?
24. Das Ziel, die Neurenten zu senken, ist doch schon erreicht. Warum braucht es die 5. IV-Revision überhaupt noch?
25. Könnte die IV nicht allein durch Sparmassnahmen und ohne Zusatzfinanzierung saniert werden?
26. Die IV soll in einem weiteren Schrittzusätzliche Einnahmen erhalten. Reicht denn die 5. IV-Revision nicht aus, um das Budget wieder ins Gleichgewicht zu bringen?
27. Welches sind die Ursachen der IV-Defizite?
28. Welches sind die Ursachen der Rentenzunahme?
29. Wird die Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen wissenschaftlich begleitet?

1. Was bringt die 5. IV-Revision?

Die 5. IV-Revision bringt eine **nachhaltig wirksame strukturelle Sanierung** der Invalidenversicherung, indem diese auf ihre eigentliche Kernfunktion ausgerichtet wird: die Eingliederung Behinderter ins Erwerbsleben. Und sie macht einen wichtigen, unabdingbaren Schritt hin zur Sicherung der IV-Leistungen, indem sie den Boden legt für die finanzielle Sanierung der hochverschuldeten Volksversicherung.

Dank der 5. IV-Revision werden namhafte Beträge in den Ausbau der Eingliederung investiert, was sich unter dem Strich auszahlt. Die erhöhte Eingliederungsrate, ebenso wie sozial vertretbare Sparmassnahmen, entlasten die Ausgaben und das Defizit der IV. Die verstärkte Eingliederung ins Erwerbsleben bedeutet nicht nur den Erhalt von Arbeitsplätzen für Menschen mit gesundheitsbedingt eingeschränkter Leistungsfähigkeit. Sie wirkt auch der gesellschaftlichen Ausgrenzung Behinderter entgegen, welche oftmals mit der Ausgliederung aus dem Erwerbsleben einher geht.

Die aufgelaufenen Schulden beim AHV-Fonds betragen bereits über 9,3 Milliarden Franken und nehmen jeden Tag um 4 bis 5 Millionen Franken zu. Die steigenden IV-Schulden höhlen das Vermögen der AHV immer mehr aus, welches diese zur Sicherung der AHV-Renten braucht. Daher ist die Sanierung der IV nicht nur notwendig, um den Schutz der Bevölkerung bei gesundheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit oder bei Invalidität auch in Zukunft zu gewährleisten. **Die 5. IV-Revision dient auch der Sicherung der AHV.**

2. Mit der 5. IV-Revision soll die Zukunft der IV gesichert werden indem die

In der IV gilt seit jeher der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». In der Vergangenheit fehlten jedoch die finanziellen Mittel, um diesen Grundsatz umfassend umsetzen zu können. Mit der 5. IV-Revision rückt das Eingliederungsziel wieder in

Zahl der Neurenten unter Kontrolle gebracht wird. Wie sieht die Strategie aus?

den Mittelpunkt der IV.

Das Verfahren wird gekürzt, so dass Personen, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind, rascher erfasst werden. Studien haben nämlich gezeigt, dass bereits nach 4 Wochen die Gefahr einer Chronifizierung der gesundheitlichen Beschwerden besteht. Nach 6 Monaten liegt die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Eingliederung gar unter 50%. Die neuen Instrumente der Früherfassung (FE) und der Frühintervention (FI) ermöglichen es, **möglichst früh mit den Personen in Kontakt zu treten**, um deren persönliche Situation in einem Gespräch abzuklären und zu beurteilen, ob Massnahmen zur Erhaltung des noch bestehenden Arbeitsplatzes oder zur Eingliederung an einem neuen Arbeitsplatz zu treffen sind. Die IV-Stellen werden künftig 80% der Fälle innerhalb von 2 bis 3 Monaten und nicht mehr wie heute innerhalb von 2 bis 3 Jahren klären müssen.

Psychische Erkrankungen machen heute in der IV den grössten Anteil aus. Praktisch die Hälfte der Renten gehen heute an diese Gruppe. 80% der Berentungen in der Altersklasse der 20- bis 34-Jährigen sind auf psychische Leiden zurückzuführen. Die zur Zeit verfügbaren beruflichen Eingliederungsmassnahmen sind für diese Personengruppe jedoch nicht geeignet. Deshalb sieht die 5. IV-Revision **Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung** vor. Sie zielen darauf ab, die Eingliederungsfähigkeit zu entwickeln (Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit) und zu festigen (z.B. Beschäftigung in einer Werkstätte, um einen strukturierten Tagesablauf aufrechtzuerhalten). Diese Massnahmen sollen die Eingliederung dieser grössten Gruppe von Betroffenen begünstigen.

Die 5. IV-Revision bringt **Anreize für Arbeitgebende** mit dem Ziel, den Arbeitsplatz von Behinderten zu erhalten oder Behinderte in den Arbeitsmarkt zurückzuführen. Schon heute erreicht die Schweiz in der OECD die höchste Beschäftigungsquote Behinderter. Arbeitgebende sind also bereits heute darum bemüht, aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähige Personen zu integrieren. Dazu geben nicht zuletzt organisatorische und finanzielle Anreize den Anstoss. Mit der 5. IV-Revision soll den Arbeitgebern nun eine kompetente Unterstützung angeboten werden, um die bereits erbrachten Leistungen noch zu verbessern und Lösungen auch für schwierige Situationen zu finden. Als Anreizmassnahmen kommen sowohl Beratung als auch eine Entschädigung an Arbeitgeber in Frage.

All diese Massnahmen dienen letztlich dem Zweck, Rentenzusprachen in Zukunft möglichst zu vermeiden. Renten sollen nur dann gewährt werden, wenn die Eingliederung nicht den erhofften Erfolg gebracht hat.

→ Details: Faktenblatt «Früherfassung und Frühintervention»

3. Was ist die Früh-

Die Früherfassung ist ein neues Instrument der Invalidenversicherung, um Perso-

-
- erfassung? Wer kann Personen melden?** nen mit ersten Anzeichen einer möglichen Invalidität deutlich rascher als heute, d.h. bereits nach einer Arbeitsunfähigkeit von 4 Wochen, zu erfassen. Durch das frühzeitige Eingreifen wird der rasch einsetzenden Verschlechterung der physischen und psychischen Verfassung Einhalt geboten.
- Konkret meldeberechtigt sind die betroffene Person sowie deren gesetzliche Vertretung und immer bezogen auf die betroffene Person: im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige, Arbeitgeber, behandelnde Ärzte und Chiropraktoren, private Versicherungseinrichtungen nach VVG, die eine Krankentaggeld- oder eine Rentenversicherung anbieten, Unfallversicherer, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die Arbeitslosenversicherung, die Sozialhilfe und die Militärversicherung.
- Eine Meldepflicht besteht indes nicht, weder für die versicherte Person noch für die Arbeitgebenden. Die betroffene Person wird vorgängig über die Meldung informiert. In einem Gespräch wird dann entschieden, ob eine IV-Anmeldung angezeigt ist oder nicht.
- Details siehe Faktenblatt «Früherfassung und Frühintervention»
- 4. Was sind Frühinterventionsmassnahmen und was bezwecken sie?** Bei den Frühinterventionsmassnahmen handelt es sich um niederschwellige und schnell einsetzbare Massnahmen wie Anpassung des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, etc., die ohne grossen Abklärungsaufwand eingesetzt werden können. Sie haben vorbeugenden Charakter und tragen dazu bei, dass ganz oder teilweise arbeitsunfähige Personen ihren bestehenden Arbeitsplatz behalten oder an einem neuen Arbeitsplatz eingegliedert werden können.
- Massnahmen der Frühintervention sind kostengünstig (durchschnittlich Fr. 5'000.-- pro Person, maximal Fr. 20'000.--), unkompliziert und werden in der Regel nicht länger als 6 Monate eingesetzt. Anschliessend kommen die herkömmlichen Eingliederungsmassnahmen der IV ins Spiel.
- Details siehe Faktenblatt «Früherfassung und Frühintervention»
- 5. Was sind Integrationsmassnahmen, wozu dienen sie und welche Zielgruppe sprechen sie an?** Integrationsmassnahmen richten sich an versicherte Personen, die zwar ein Eingliederungspotential besitzen, das aber noch nicht so gross ist, dass sie damit Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art antreten können. Integrationsmassnahmen dienen der gezielten Vorbereitung auf die beruflichen Massnahmen und beinhalten Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen. Konkret sind darunter Belastbarkeitstraining, Aufbautraining, Arbeit als Zeitüberbrückung und wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz zu verstehen.
- Die Integrationsmassnahmen sind speziell auf die Bedürfnisse von psychisch kranken Menschen zugeschnitten. Damit wird der überdurchschnittlichen Zunahme der Rentenbezüger/-innen mit psychischen Gebrechen Rechnung getragen.
-

6. Wo und wie wird mit der 5. IV-Revision gespart?

Die Sparmassnahmen der Revision sind so festgelegt worden, dass sie die Ausgaben der IV namhaft reduzieren und dass ihre Auswirkungen gleichzeitig sozial vertretbar bleiben. Die Leistungseinschränkungen treiben dank der Ergänzungsleistungen keine Behinderten in die Armut.

- Die noch laufenden Zusatzrenten für Ehefrauen und -männer von IV-Rentner/innen werden aufgehoben. Seit 2004 gibt es bereits keine neuen Zusatzrenten mehr, dafür wurden auf diesen Zeitpunkt hin die Hilflosenentschädigungen für Versicherte mit ausgewiesenem Pflegebedarf verdoppelt. Die gänzliche Aufhebung der Zusatzrenten führt zur Gleichbehandlung mit den Versicherten, die erst ab 2004 eine IV-Rente erhielten oder die nicht verheiratet sind.
- Der Karrierezuschlag wird bei künftigen Renten nicht mehr angewendet. Seine Streichung hebt die Privilegierung gegenüber den Personen auf, die mit höherem Alter invalid werden. Versicherte, die schon vor Erreichen der Volljährigkeit invalid waren, erhalten weiterhin eine ausserordentliche Rente, die 133% der Minimalrente beträgt. Daran ändert sich nichts.
- Künftig werden keine Taggelder mehr an Versicherte ausgerichtet, die vor einer IV-finanzierten Eingliederungsmassnahme nicht erwerbstätig waren. Das ist konsequent, da die Taggelder die Funktion eines Lohnersatzes für die Zeit einer Eingliederungsmassnahme erfüllen, und entspricht der Praxis der Unfallversicherung.
- Bei Überversicherung werden die Leistungen gekürzt. Damit wird einer heute möglichen Konstellation entgegen gewirkt, in der die Rentenleistungen der IV zu einem höheren Einkommen führen, als jenes, das vor der Invalidität mit Erwerbsarbeit erzielt wurde.
- Medizinische Massnahmen zur Eingliederung von Volljährigen werden neu durch die Krankenversicherung statt durch die IV finanziert.
- Die minimale Beitragsdauer, die den Anspruch auf eine IV-Rente eröffnet, wird von einem auf drei Jahre erhöht. Für junge Versicherte gelten Schutzklauseln.

→ Details siehe Faktenblatt «Die Sparmassnahmen der 5. IV-Revision»

7. Was verändert sich mit der 5. IV-Revision generell und wer ist tangiert?

Die 5. IV-Revision verfolgt den Ansatz, die finanzielle Situation in der IV durch aktive Eingliederungsmassnahmen zu stabilisieren. Es geht nicht darum, die IV durch Sparen zu sanieren, auch wenn es einige – angesichts des Ausmasses der Verschuldung vergleichsweise bescheidene – Sparmassnahmen gibt. Grundsätzlich zielt die 5. IV-Revision darauf, zukünftige potenzielle neuen Rentner/innen durch gute Eingliederungsbegleitung zu vermeiden.

Das heisst zugleich, dass sich für die Menschen, die heute bereits eine Rente ha-

ben, mit der 5. IV-Revision grundsätzlich nichts ändert. Einzige Ausnahme ist die Aufhebung der laufenden Zusatzrenten für Ehegatten von Rentnern, die vor 2004 invalid geworden sind (s. Frage 6).

Die 5. IV-Revision ist auf diejenigen Personen ausgerichtet, die nicht an schweren, unheilbaren Krankheiten oder Unfallfolgen leiden. Es geht darum, bei Erkrankungen, die leicht chronifizieren, aber grundsätzlich – sofern schnell gehandelt wird – nicht schwer verlaufen müssen, **rasch und richtig einzugreifen, um einen Invalidisierungsprozess zu vermeiden**. Dies sind z.B. mittlere Depressionen, Burnout-Situationen, Schleudertraumata oder somatoforme Schmerzstörungen. Dort, wo eine Eingliederung nicht möglich ist, z.B. bei Menschen mit schweren Geburtsgebrechen, unheilbaren Krebserkrankungen, schwerer Schizophrenie, Demenz etc., dürfen die Betroffenen unverändert auf die Sicherung ihrer Existenz durch die IV-Rente bauen. Die Rente bleibt eine unverzichtbare Kernleistung der IV.

8. Was bedeutet die Aufhebung der Zusatzrenten sowie des Karrierezuschlags für Behinderte?

Zusatzrente: Bereits mit der 10. AHV-Revision wurden 1997 die Zusatzrenten in der AHV abgeschafft. Die Zusatzrenten der IV wurden mit der 4. IV-Revision 2004 ebenfalls aufgehoben. Seither werden auf neuen Renten keine Zusatzrenten mehr gewährt. Nun sollen auch die noch laufenden Zusatzrenten aufgehoben werden. Sowohl in der AHV wie auch in der IV wurde die Aufhebung nicht zuletzt mit der verbesserten Altersvorsorge begründet: Viele Personen können neben der IV-Rente auch Leistungen der beruflichen Vorsorge beanspruchen und sind daher auf die Zusatzrente der IV nicht angewiesen. Dort, wo die berufliche Vorsorge noch nicht genügend ausgebaut ist, besteht mit den Ergänzungsleistungen ein geeignetes Mittel zur Vermeidung von finanziellen Notlagen. Ausserdem wurden bereits 2004 die die Ansätze der Hilflosenentschädigungen zu Hause verdoppelt, um den Wegfall der Zusatzrente zu kompensieren und Härtefälle zu vermeiden. Davon profitieren u.a. Ehepartner/innen, die den invaliden Ehegatten pflegen (dies ist bei 4% der heutigen Bezüger/innen von Zusatzrenten der Fall).

Karrierezuschlag: Neu werden die Renten auch bei Personen, die in jungen Jahren invalid werden, ausschliesslich auf der Grundlage des Erwerbseinkommens berechnet, welches durch die zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung ausgeübte Tätigkeit erzielt worden ist. Die Einkommenserhöhungen, die die betroffenen Personen bei einer normal verlaufenden Berufskarriere erzielen könnten, sollen nicht mehr ausgeglichen werden. In Fällen, wo die berufliche Vorsorge noch nicht genügend ausgebaut ist, besteht mit den Ergänzungsleistungen ein geeignetes Mittel um finanzielle Notlagen zu vermeiden. Die laufenden Renten sind von der Abschaffung des Karrierezuschlags nicht betroffen.

Auch wenn durch die beiden Leistungseinschränkungen in einzelnen Fällen bei den EL Mehrkosten entstehen, so ergeben sich unter dem Strich aufgrund der tieferen Rentenzahl bei den EL Minderausgaben von rund 50 Millionen Franken. Dies

entlastet die Kantone um rund 30 Millionen und den Bund um rund 20 Millionen Franken pro Jahr.

9. Unterläuft die 5. IV-Revision das Arztgeheimnis?

Nein, das Arztgeheimnis bleibt auch mit der 5. IV-Revision gewahrt. Neu kann zwar ein IV-Arzt (Arzt eines regionalen ärztlichen Dienstes der IV) im Rahmen der Früherfassung Auskünfte bei den behandelnden Ärzten der Versicherten verlangen. Dies kann er auch ohne die Ermächtigung der Versicherten und die behandelnden Ärzte sind von der Schweigepflicht entbunden. Sie sind aber nicht zur Auskunft verpflichtet. Das Arztgeheimnis bleibt gewahrt, weil die Patientendossiers im Rahmen der Früherfassung beim IV-Arzt bleiben. Dieser untersteht ebenfalls der ärztlichen Schweigepflicht. Die Patientendossiers gehen im Rahmen der Früherfassung nicht an Mitarbeitende der IV-Stellen über.

Die Informationen, die ein IV-Arzt bei den behandelnden Ärzten verlangen kann, dienen allein als Grundlage für den Entscheid, ob es angezeigt wäre, dass sich die versicherte Person bei der IV anmeldet. Dazu braucht der IV-Arzt gezielte Auskünfte und allenfalls Unterlagen, in der Regel aber nicht aber das gesamte Patientendossier.

Mit jedem Tag, an dem sich ein Gesundheitsschaden chronifiziert, sinken die Chancen der (Wieder-)eingliederung. Wenn mehr Behinderte eingegliedert, statt zu IV-Rentenbezüger/innen werden sollen, so müssen die IV und andere Fachstellen möglichst früh mit einer gezielter Begleitung beginnen. Dies dient – im Interesse der Versicherten – massgeblich dem Ziel, die Erfolgchancen ihrer Eingliederung möglichst gross zu halten.

10. Werden junge Menschen invalid, so bleiben sie lange in der IV, was zu hohen Kosten führt. Was wird hier getan?

Von den vorgesehenen Instrumenten zur verstärkten Eingliederung profitieren alle Altersgruppen, insbesondere aber die jungen Versicherten.

Die Massnahmen der 5. IV-Revision zielen darauf ab, die Arbeitsplätze von Menschen, welche gesundheitsbedingt in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind, mit gezielter Unterstützung so weit als möglich zu erhalten oder den Betroffenen eine geeignete Stelle zu vermitteln. Durch frühzeitiges Intervenieren der IV soll einer Chronifizierung der gesundheitlichen Probleme vorgebeugt und eine Invalidisierung wo immer möglich verhindert werden.

Da 40 Prozent der Renten wegen psychischen Erkrankungen ausgerichtet werden – mit steigender Tendenz –, werden die Eingliederungsmassnahmen ausgebaut und gezielt auf Menschen mit psychischen Problemen ausgerichtet. Ein gezieltes Training im Rahmen von Arbeitseinsätzen verhilft den häufig jungen Betroffenen wieder zu Fähigkeiten wie Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit. So können die eigentlich Arbeitsfähigen unter ihnen auch wirklich eingegliedert werden.

11. Bisher war es möglich, dass Rentenbezüger durch eine IV-Rente finanziell besser gestellt wurden als durch ein eigenes, den gesundheitlichen Möglichkeiten angepasstes Erwerbseinkommen. Wird dies nun korrigiert?

Die Revision setzt die richtigen Anreize, damit eigenes Erwerbseinkommen im Rahmen der gesundheitlichen Möglichkeiten attraktiver ist als eine IV-Rente.

In Zukunft soll eine Verbesserung des Erwerbseinkommens nicht mehr ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Gesamteinkommens führen, weil auf Grund eines Mehrverdienstes die Rente gekürzt wird. Wie bei den Ergänzungsleistungen wird in Zukunft nur noch ein Bruchteil des zusätzlich erzielten Einkommens berücksichtigt. Damit wird sichergestellt, dass die Rente erst dann gekürzt wird, wenn der Mehrverdienst den gekürzten Rentenanteil übersteigt.

Zudem soll Invalidität auch nicht mehr ein höheres Einkommen aus Versicherungsleistungen auslösen können, als mit Erwerbsarbeit vor der Invalidität erzielt wurde.

12. Wird mit den Sparmassnahmen nicht Sozialabbau auf dem Buckel der Behinderten betrieben? Handelt es sich bei der 5. IV-Revision nicht um eine reine Sparübung, welche die Betroffenen – insbesondere psychisch Kranke – weiter ausgrenzt?

Die Invalidenversicherung steht vor dem finanziellen Kollaps. Sie ist heute mit über 9 Milliarden Franken verschuldet und jährlich kommen 1,7 Milliarden Franken neue Schulden hinzu. Angesichts der enormen finanziellen Schwierigkeiten **stellt sich nicht die Frage, ob man sparen will, sondern wie dies sozial verantwortlich getan werden kann.**

Die Sparmassnahmen der 5. Revision sind so ausgestaltet, dass sie einerseits die Ausgaben der IV namhaft entlasten, andererseits in einem sozial vertretbaren Rahmen bleiben. Das Sparpaket, das Bundesrat und Parlament definiert haben, schöpft das so eingegrenzte Sparpotenzial aus. Dank der Ergänzungsleistungen zur IV werden durch den gezielten Leistungsabbau keine Behinderten in die Armut getrieben. Die Sparmassnahmen sind sofort wirksam und stellen auch einen Ausgleich zu den Investitionen in die Eingliederung dar, die sich erst nach einigen Jahren auszahlen.

Investiert wird dabei auch in die Integrationsmassnahmen. Diese sind speziell auf die Bedürfnisse von psychisch kranken Menschen zugeschnitten und erlauben es einem Teil dieser Zielgruppe, sich langsam (wieder) an die Anforderungen der Arbeitswelt zu gewöhnen, respektive durch kontinuierliches und sich steigerndes Training ein Ausmass an Erwerbsfähigkeit zu erlangen, das eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erlaubt. Die Revision stärkt somit die soziale Integration der Betroffenen.

13. Der Zugang zu einer IV-Rente wird erschwert: Was geschieht mit jenen, die unter den alten Bestimmungen noch eine Rente erhalten hätten? Landen sie

Grundsätzlich ändern sich die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente mit der 5. IV-Revision nicht.

Der IV werden jedoch neue Instrumente zur Verfügung stehen, welche eine bessere – da gezieltere und schnellere berufliche Wiedereingliederung ermöglichen. Dank der Frühintervention und den erweiterten Eingliederungsmassnahmen kann eine versicherte Person wieder ein Erwerbseinkommen erzielen, so dass wenn immer möglich, gar keine Rente zugesprochen werden muss.

nicht einfach bei den Kantonen und den Gemeinden bzw. bei der Sozialhilfe?

Die mit der 5. IV-Revision angestrebte Senkung der Neurenten führt auch zu einer Senkung der Zahl jener Personen, die einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen können. Insgesamt werden die EL durch die Massnahmen der 5. IV-Revision netto um gut 50 Mio. (davon 30 Millionen zu Gunsten der Kantone) pro Jahr entlastet. Dies obwohl die Aufhebung des Karrierezuschlags und der Zusatzrenten bei den EL Mehrkosten in der Höhe von rund 55 Mio. Franken zur Folge haben werden.

Was die ebenfalls kantonale beziehungsweise kommunal finanzierte Sozialhilfe angeht, so gilt festzuhalten, dass die Sozialhilfe und die IV gänzlich auf verschiedene Lebenslagen ausgerichtet sind: Die grösste Gruppe in der Sozialhilfe sind alleinerziehenden Schweizerinnen, kinderreiche Familien und unqualifizierten junge Erwachsene, die den Einstieg in die Berufswelt nicht finden. Mit anderen Worten: es sind strukturell andere Risiken, die zum Sozialhilfebezug führen, als die gesundheitlichen Leistungseinschränkungen, die einer IV-Leistung zugrunde liegen.

Die Sozialhilfe verzeichnete in den Jahren 2003 und 2004 einen starken Zuwachs an Bezüger/innen. Das Anwachsen kann indes nicht auf die strengere Praxis der IV-Stellen zurückgeführt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Zunahme auf die Lage auf dem Arbeitsmarkt sowie Änderungen der Bestimmungen in der Arbeitslosenversicherung zurückzuführen war, welche längere Rahmenfristen und eine Reduktion der Bezugsdauer von 2 Jahren auf 1,5 Jahre beinhaltete.

14. Werden IV-Rentner/innen mit der 5. IV-Revision aus der Rente gedrängt?

Die Stossrichtung der 5. IV-Revision ist der Arbeitsplatz**erhalt** nach dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Bestehende Renten werden jedoch auch künftig periodisch überprüft. **An den Bestimmungen für diese Überprüfungen ändert sich mit der 5. IV-Revision nichts.**

Dank der 5. IV-Revision werden jedoch Instrumente zur Verfügung stehen, um Versicherte, welche über die erforderlichen gesundheitlichen Ressourcen verfügen, bei der Wiedereingliederung in die Erwerbsarbeit zu unterstützen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die neuen Integrationsmassnahmen, welche bei Personen mit psychisch bedingter Invalidität die Lücke zwischen sozialer und beruflicher Eingliederung schliessen. Die Integrationsmassnahmen stehen – wie alle weiteren Eingliederungsmassnahmen – auch jenen Versicherten zur Verfügung, denen im Rahmen einer Rentenrevision die Rente aberkannt oder gekürzt wurde, weil sich deren Gesundheitszustand zwischenzeitlich verbessert hat.

15. Wie funktioniert die eingliederungsorientierte Zusammenarbeit zwischen der IV und weiteren

Bei vielen Sozialleistungsempfängern und -empfängerinnen treten nicht nur gesundheitliche, sondern gleichzeitig auch soziale und berufliche Probleme auf. Die Analyse der in der Regel komplexen Ursachen nimmt bei solchen Fällen viel Zeit in Anspruch. Meist ist unklar, ob die Arbeitslosenversicherung (ALV), die IV oder die Sozialhilfe zuständig ist. Die betroffenen Personen werden von einer Einrichtung

**Versicherungen?
Was ändert sich mit
der 5. IV-Revision?**

zur anderen weitergereicht, ohne dass dabei irgendwelche Massnahmen zur Problemlösung getroffen werden. Dieser nachteilige Drehtüreffekt kann durch eine bessere Koordination zwischen der ALV, der IV, den Sozialdiensten und den anderen Einrichtungen vermieden werden. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) soll die Kompetenzen der verschiedenen Einrichtungen verbinden und Schnittstellenprobleme lösen. Die Chancen auf eine berufliche wie auch soziale Integration der betroffenen Personen werden dadurch erheblich verbessert.

Betrifft die interinstitutionelle Zusammenarbeit heute v.a. das Verhältnis IV-ALV, so wird sie mit der 5. IV-Revision ausgedehnt auf andere Sozialversicherungen, Versicherungen im Privatversicherungsbereich oder im überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge, auf Durchführungsorgane der kantonalen Sozialhilfegesetze sowie auf öffentliche und private Institutionen, die für die Eingliederung der Versicherten wichtig sind. Ziel ist und bleibt eine Gewährung des möglichst raschen Zugangs zu den geeigneten Eingliederungsmassnahmen durch den zuständigen Versicherungsträger, insbesondere auch der IV.

→ Details siehe Faktenblatt «Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)»

**16. Der IV wird vor-
geworfen, dass sie
sich durch Miss-
brauch hat ausnutzen
lassen. Gibt es Miss-
brauch in der IV ?
Was wird dagegen
unternommen?**

Wie in sämtlichen (Sozial-)Versicherungen ist auch in der Invalidenversicherung davon auszugehen, dass Fälle von Missbrauch oder ungerechtfertigtem Leistungsbezug vorkommen. Von Missbrauch im eigentlichen Sinne kann bei Straftatbeständen wie z.B. wissentlich unwahren Auskünften die Rede sein (z.B. Vortäuschen eines Schleudertraumas nach Auffahrunfall). Solche Missbräuche sind selten und für die finanzielle Notlage der IV nicht entscheidend. Die Diskussion um die «Scheininvaliden» hat jedoch aufgezeigt, dass in der Bevölkerung ein Vertrauensverlust gegenüber der IV stattgefunden hat. Aus diesem Grund muss entschlossen gegen Missbräuche und ungerechtfertigten Leistungsbezug vorgegangen werden indem u.a.

- die bestehenden Instrumente der IV-Stellen noch besser genutzt werden (Abklärungen vor Ort, Personen mit Widersprüchen in der Aktenlage konfrontieren etc.);
- die IV-Stellen Spezialist/innen für die Bekämpfung ungerechtfertigter Leistungsbezüge beiziehen können; oder indem
- das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geändert wird: Künftig soll die IV informiert werden, wenn ein anderer Sozialversicherer feststellt, dass ein IV-Rentner oder eine IV-Rentnerin schwarz arbeitet.

**17. Sind die finanziel-
len Probleme der IV**

Im Vergleich mit anderen OECD-Ländern stellt sich heraus, dass die Schweiz kein Sonderfall ist: Überall wird eine Zunahme der IV-Renten festgestellt, insbesondere

nicht vor allem darauf zurückzuführen, dass einige IV-Stellen zu leichtfertig Renten gesprochen haben?

aufgrund psychischer Leiden. Die Ursachen für die Rentenzunahme sind sehr komplex und vielfältig. Als zwei wichtige Faktoren können der veränderte Arbeitsmarkt sowie die Zunahme bestimmter Krankheitsbilder genannt werden (siehe Frage 28).

Wie die Zahlen im Rentenmonitoring zeigen, hat sich die Praxis der IV-Stellen in den letzten Jahren wesentlich vereinheitlicht. Diese Vereinheitlichung ist u.a. auf Grund einer nun strikteren Umsetzung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung zurückzuführen. Dies nicht zuletzt auf Grund der Aufsichtstätigkeit des BSV, welches durch Überprüfungen der Entscheide der IV-Stellen und durch Weisungen an die IV-Stellen auf eine einheitliche Anwendung des Gesetzes hinwirkt.

18. Mit der 5. IV-Revision sollen für die Umsetzung der neuen Instrumente neue Stellen geschaffen werden. Wird dadurch nicht einfach der Verwaltungsapparat aufgebläht?

Mit der 5. IV-Revision sollen 300 neue Stellen in der IV geschaffen werden. Zu rechnen ist mit Kosten von 45 Millionen Franken. Die Stellenaufstockung wird im Zusammenhang mit den neuen Eingliederungsinstrumenten nötig. Das Verhältnis der Rentenausgaben zu den Ausgaben für die Eingliederungsmassnahmen beträgt heute ca. 10 : 1 (Rund 6 Milliarden : 600 Millionen). Damit die Ziele der 5. IV-Revision erreicht werden können und die IV von der Rentenversicherung zu einer rasch handelnden, aktiven Eingliederungsversicherung wird, sind personelle Anpassungen unabdingbar.

In der IV gibt es heute knapp 1900 Vollzeitstellen. Damit muss die Durchführung des gesamten Leistungsspektrums der IV sicher gestellt werden (Eingliederung, Rentenbeurteilungen, Hilfsmittel etc.). Im Vergleich dazu verfügen die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren der ALV über rund 2900 Vollzeitstellen.

19. Wie kann das neu anzustellende Personal für die Fallbearbeitung professionell ausgebildet werden?

Bei der Fallbearbeitung orientiert sich die IV an der Methode des Case Managements. Die professionelle Anwendung dieser Methode beruht auf bestimmten Kompetenzen wie insbesondere Gesprächs- und Verhandlungskompetenz, Beratungskompetenz, Moderationskompetenz, Vermittlungskompetenz oder der Fähigkeit zum Schnittstellenmanagement. Selbstverständlich sind auch Fachkenntnisse des Sozialversicherungssystems, des Sozialwesens und des Arbeitsmarktes nötig. Diese Fähigkeiten können an Fachhochschulen sowie in IV-spezifischen Kursen erworben bzw. vertieft werden.

20. Arbeitgebende: Wie werden sie in die 5. IV-Revision eingebunden? Wie werden sie durch die IV unterstützt, wenn sie behinderte Mitarbeitende beschäftigen?

Die 5. IV-Revision bringt den Arbeitgebenden konkrete Vorteile: Mit den neuen Instrumenten der Früherfassung und -intervention wird die IV zur kompetenten Ansprechpartnerin beim Umgang der Arbeitgebenden mit länger dauernder Arbeitsunfähigkeit von Angestellten oder im Falle von wiederholten gesundheitsbedingten kürzeren Absenzen vom Arbeitsplatz. Die IV unterstützt die Arbeitgebenden vor Ort, fallbezogen, rasch und unkompliziert bei der Erarbeitung von massgeschneiderten Lösungen, die dem Erhalt der Arbeitskraft und des Know-hows dienen. Die

Arbeitgebenden haben dabei eine Ansprechperson der IV, welche den Fall von A bis Z betreut.

Weitere Vorteile bieten sich für die Arbeitgebenden durch die Arbeitsvermittlung der IV: Zum einen bietet sie auch hier aktive Beratung und Begleitung des Arbeitgebers an bei Vermittlung einer gesundheitlich beeinträchtigten Person. Dasselbe gilt für den Fall, wenn für eine erkrankte Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ein neuer Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens gesucht werden muss. Für Personen, die im Rahmen der Arbeitsvermittlung der IV einen Arbeitsplatz gefunden haben und zu Beginn aus gesundheitlichen Gründen noch nicht die volle Leistungsfähigkeit aufweisen, zahlt die IV dem Arbeitgeber während maximal 180 Tagen einen Einarbeitungszuschuss. Damit will die IV einen Anreiz für Arbeitgebende bieten, gesundheitlich eingeschränkte Personen anzustellen.

Wenn eine durch die IV vermittelte Person wegen der vorbestehenden Krankheit erneut arbeitsunfähig werden sollte, leistet die IV eine Entschädigung an Beitragserhöhungen der Prämien für die berufliche Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung.

Die Firmen haben aber auch ein **direktes wirtschaftliches Interesse**, dass erkrankte Mitarbeitende weiter arbeiten können. Denn gehäufte Absenztage und Invaliditätsansprüche von Angestellten bedeuten für die Firmen steigende Ausgaben für die Krankentaggeld- und Unfallversicherung sowie für die Pensionskasse.

21. Warum werden keine Quoten für Arbeitgebende zur Beschäftigung Behinderter eingeführt?

Schon heute erreicht die Schweiz in der OECD die höchste Beschäftigungsquote Behinderter. Die IV-Revision setzt auf positive Anreize für die Arbeitgebenden an Stelle von Zwang zur Anstellung von Behinderten. Solche Quotenregelungen haben unerwünschte Effekte, indem sie dazu führen können, dass leistungsschwächere Mitarbeitende als Behinderte deklariert werden und als solche erfasst bleiben, um die Quote zu erfüllen. Selbst Behindertenverbände kommen daher zum Schluss, dass Quoten nicht zur Eingliederung von Behinderten beitragen.

Die IV-Revision bezieht daher die Arbeitgebenden enger in die Eingliederungsbestrebungen ein, setzt Anreize und sorgt für professionelle Unterstützung. Die Firmen haben überdies auch ein direktes wirtschaftliches Interesse, dass erkrankte Mitarbeitende weiter arbeiten können (s. Frage 20)

→ Details siehe Faktenblatt «Die Arbeitgeber und die 5. IV-Revision»

22. Was bringen verstärkte Eingliederungsmassnahmen, wenn keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden?

Der Arbeitsmarkt ist kein statisches Gebilde, sondern dauernd in Bewegung. Dies gilt insbesondere für den vergleichsweise liberalen Arbeitsmarkt Schweiz. Es ist daher wichtig, dass die auf diesen Arbeitsmarkt ausgerichteten Instrumente der IV den sich verändernden Bedingungen angepasst bzw. flexibler ausgestaltet werden. Der Schwerpunkt der 5. IV-Revision liegt nicht auf der Schaffung neuer Stellen,

sondern **beim Erhalt bestehender Arbeitsplätze** durch geeignete Angebote an Versicherte und ihre Arbeitgeber sowie entsprechende fachliche Beratung.

Das Eingliederungsziel der 5. IV-Revision ist realistisch: Bereits 2000 zusätzliche Eingliederungen pro Jahr genügen, um das angestrebte Ziel der Senkung der Neurenten zu erreichen. Dies sind bezogen auf die 3,2 Mio. Erwerbstätigen in der Schweiz bescheidene 0,06 Prozent, die es im Erwerbsleben zu halten bzw. dahin zurückzuführen gilt. Die Erfahrungen mit der aktiven Arbeitsvermittlung, die per 2004 als neues Eingliederungsinstrument in der IV eingeführt wurde, zeigen, dass ein enger Kontakt zu den Arbeitgebern sich auszahlt: Bereits heute werden über 30 Prozent der Versicherten, die auf Arbeitsvermittlung Anspruch haben, auch erfolgreich vermittelt.

23. Welche Bedeutung hat die Ausgabenreduzierung im Hinblick auf das Sanierungsziel?

Mit der 5. IV-Revision können die Ausgaben und das Defizit der IV stabilisiert werden, während sie ohne die Revision weiter ansteigen. Die 5. IV-Revision allein vermag die IV nicht zu sanieren. Sie ist aber ein unverzichtbarer, wichtiger Schritt hin zu diesem Ziel. Denn mit der Neuausrichtung auf die maximale Ausschöpfung des Eingliederungspotenzials **wird die IV strukturell saniert**. Die Revision verhindert, dass Systemschwächen (zu späte Anmeldungen, lange dauernde Verfahren, zu spätes Einsetzen der Eingliederungsbemühungen, mangelnde Koordination unter den beteiligten Akteuren, keine spezifischen Eingliederungsinstrumente für die grosse Gruppe der psychisch Kranken) weiterhin die Ausgaben und Defizite ansteigen lassen. **Damit legt sie den Boden, der zur Sanierung der IV notwendig ist.**

Zur vollständigen Sanierung der IV sind zusätzliche Einnahmen unabdingbar. Deshalb hat der Bundesrat gleichzeitig mit der Revision dem Parlament auch eine Botschaft unterbreitet, die zur Finanzierung und Entschuldung der IV eine Zusatzfinanzierung vorsieht. Über die Zusatzfinanzierung wird am 17. Juni 2007 nicht abgestimmt. Das Thema wird zurzeit vom Parlament beraten.

24. Das Ziel, die Neurenten zu senken, ist doch schon erreicht. Warum braucht es die 5. IV-Revision überhaupt noch?

Als Erfolg einer strikteren Praxis und dank den Neuerungen der 4. IV-Revision, insbesondere der Arbeitsvermittlung (eingeführt 2004), konnte die Zahl der Neurenten gesenkt werden. Diese erfreuliche Entwicklung zeigt, dass in der IV Kurskorrekturen durchaus möglich sind. Sie wirken aber angesichts der Herausforderungen, vor welchen die IV steht, bei weitem nicht stark genug und nicht nachhaltig genug. Die 5. IV-Revision sichert zum einen die bereits erzielten Erfolge und sorgt zum andern mit langfristiger Wirkung für weniger Neurenten dank forcierter Eingliederung. Mit der Ausrichtung auf die maximale Ausschöpfung des Eingliederungspotenzials wird die IV strukturell saniert. Die Revision verhindert, dass Systemschwächen weiterhin die Ausgaben und Defizite ansteigen lassen. Damit legen Sie den Boden, der zur Sanierung der IV notwendig ist.

-
- 25. Könnte die IV nicht allein durch Sparmassnahmen und ohne Zusatzfinanzierung saniert werden?**
- Die Alternative zum vorgeschlagenen Mix aus Eingliederungs- und Sparmassnahmen sowie Zusatzfinanzierung wäre ein Radikalschnitt mit linearer Rentenkürzung oder Leistungskontingentierung. Ein solcher Radikalschnitt ist politisch nicht realisierbar und sozialpolitisch nicht vertretbar: 2006 betrug die Ausgaben der IV 11,5 Milliarden Franken. Der grösste Teil davon waren Rentenleistungen. Eine Sanierung durch Einsparungen müsste unausweichlich bei dieser «Kernleistung» der IV ansetzen. Dies würde bedeuten, dass entweder rund 40% der Renten nicht mehr ausbezahlt oder dass die laufenden Renten um rund 40% gekürzt würden. Die maximale IV-Rente würde dann von 2210.- Franken auf rund 1330.- Franken gesenkt.
- 26. Die IV soll in einem weiteren Schritt zusätzliche Einnahmen erhalten. Reicht denn die 5. IV-Revision nicht aus, um das Budget wieder ins Gleichgewicht zu bringen?**
- Dank verstärkter Eingliederung und Sparmassnahmen kann die IV ihre jährlichen Ausgaben um 498 Millionen Franken senken. Das alleine genügt zur Sanierung der IV aber nicht. Die IV-Schulden werden dem AHV-Ausgleichsfonds belastet und gefährden somit auch die Zahlungsfähigkeit der AHV. Ohne Gegenmassnahmen bei AHV und IV würde die AHV ungefähr im Jahr 2018 zahlungsunfähig. Der Bundesrat hat deshalb auch eine Vorlage für eine Zusatzfinanzierung der IV beschlossen, die zurzeit vom Parlament beraten wird.
- 27. Welches sind die Ursache der IV-Defizite?**
- Für die massive Verschuldung der IV gibt es zwei Hauptgründe: Einerseits die massiv **angestiegenen Rentenausgaben**, andererseits **ungenügende Einnahmen** aufgrund des geltenden Finanzierungssystems. Dadurch konnte sich die Defizitschere immer weiter öffnen.
- Die Zahl der IV-Rentner/innen hat in den letzten zehn Jahren stark zugenommen. Überdurchschnittlich stark zugenommen haben die Renten, die wegen psychischer Erkrankungen ausgerichtet werden. Auffallend ist zudem die starke Zunahme von IV-Renten bei jüngeren Altersklassen. Das frühe Ausscheiden aus dem Erwerbsleben wirkt sich stark auf die Ausgaben der IV aus. Die Renten müssen über einen viel längeren Zeitraum ausbezahlt und finanziert werden, als bei älteren Versicherten, die kurz vor dem AHV-Rentalter stehen.
- Als Folge dieser Entwicklung ist die Gesamtzahl der laufenden Renten («Rentenbestand») bis 2005 kontinuierlich angestiegen. Jedes Jahr sind mehr neue IV-Renten hinzugekommen, als laufende durch Erreichen des AHV-Alters, Wiedererlangen der Erwerbsfähigkeit oder Tod weggefallen sind. Entsprechend sind die Rentenausgaben der IV stark angestiegen.
- Auf der Finanzierungsseite verzeichnet die IV seit längerem Jahr für Jahr Defizite, welche die 1,5-Milliardengrenze in der Zwischenzeit deutlich überschritten haben. Dass die Einnahmen der IV nicht zur Deckung ihrer Ausgaben ausreichen, liegt am
-

Finanzierungssystem der IV. Denn nur die Beiträge der öffentlichen Hand sind an die Entwicklung der Ausgaben gekoppelt. Die restlichen Einnahmen der IV bestehen im Wesentlichen aus Lohnbeiträgen der Versicherten und Arbeitgebenden, welche nicht der Ausgabenentwicklung entsprechend erhöht wurden (Beitragssatz von 1,4% seit 1995). Die sich aus der Unterfinanzierung ergebenden Defizite wurden Jahr für Jahr dem AHV-Fonds belastet.

28. Welches sind die Ursachen der Rentenzunahme?

Die Schweiz ist diesbezüglich kein Sonderfall: Die Zunahme der IV-Rentner/innen lässt sich in allen OECD-Ländern feststellen, ebenso die Häufung von Renten aufgrund psychischer Erkrankungen. Von diesem allgemeinen Muster hebt sich die Schweiz dadurch ab, dass der Anteil der IV-Rentner/innen an der aktiven Bevölkerung eher tief ist, dass die Zunahme jedoch schneller erfolgt und die Neurentner/innen eher jünger sind. Die Ursachen für die Rentenzunahmen sind sehr komplex und vielfältig. Als zwei wichtige Faktoren können der veränderte Arbeitsmarkt sowie die Zunahme bestimmter Krankheitsbilder genannt werden.

Die starke Zunahme der Renten wurde durch das Fehlen adäquater Instrumente noch unterstützt. Die IV bezahlt heute teilweise Renten, obwohl die Versicherten mit der richtigen, vor allem aber rechtzeitigen Unterstützung zumindest teilerwerbstätig hätten bleiben können. Die Anmeldungen erfolgen in über 90% der Fälle erst nachdem die Betroffenen bereits mehr als ein Jahr nicht mehr gearbeitet haben und oft schon ihre ursprüngliche Stelle verloren haben. Die Chancen für eine erfolgreiche Wiederaufnahme einer Arbeit sinken aber mit jedem Tag und liegen nach einem Jahr bereits unter 20%.

Aus diesen Gründen ist die 5. IV-Revision hauptsächlich darauf ausgerichtet, die Eingliederung zu verstärken und die Prozesse zu beschleunigen, um das bestehende Eingliederungspotenzial maximal auszuschöpfen. Die Eingliederung wird viel früher als heute und präventiv einsetzen. Dauert es heute bis zu drei Jahre nach dem Ausbruch einer Krankheit, bis IV-Leistungen fliessen und die IV etwas zur Eingliederung unternimmt, so werden neu die ersten Eingliederungsmassnahmen (Frühintervention) schon nach wenigen Wochen einsetzen. Da 40% der Renten wegen psychischen Erkrankungen ausgerichtet werden, werden die Eingliederungsmassnahmen ausgebaut und gezielt auf Menschen mit psychischen Problemen ausgerichtet.

29. Wird die Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen wissenschaftlich begleitet?

Das BSV hat von Gesetzes wegen den Auftrag, die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) zu überwachen. 2006 wurde ein mehrjähriges Forschungsprogramm (FoP IV) gestartet. Das Programm soll binnen dreier Jahre die wichtigsten Wissenslücken über Invalidität und die Wirkungen der gesetzlichen Regelungen schliessen helfen. Es ist in vier Themenschwerpunkte gegliedert. Untersucht werden unter anderem die Schnittstellen mit andern Teilsys-

temen der Sozialen Sicherheit, insbesondere der ALV und der Sozialhilfe oder die Frage der psychischen Gründe für Invalidität. Gleichzeitig werden die gesetzlichen Bestimmungen und Massnahmen bzw. die Wirkungen der wichtigsten Punkte der 4. und 5. IVG-Revision evaluiert.

Details siehe <http://www.bsv.admin.ch> (Praxis > Forschung > Ausschreibungen)